

Finanzielle Leistungen und Beratungsangebote für Arbeitgebende im Rheinland – Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung

Alle im Folgenden aufgelisteten Leistungen und Förderungen sind für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-)Beschäftigung von **Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung** bestimmt und gelten **ausschließlich für diese Personen**. Des Weiteren handelt es sich um Leistungen und Förderungen, die **nur im Rheinland** in dieser Form gelten. Alle Anträge werden beim entsprechenden Träger individuell geprüft. Bei der Bewilligung handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses ist eine weitere / erneute Förderung nicht ausgeschlossen. Situationsabhängig ist ein neuer / weiterer behinderungsbedingter Bedarf durch Rehabilitationsträger (z.B. die Agentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung), das LVR-Inklusionsamt oder die Fachstelle für Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben förderfähig. Auch Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten können durch das LVR-Inklusionsamt gefördert werden.

Ausbildungsbeginn

LVR-Inklusionsamt

Investitionskostenzuschuss zu neuen Ausbildungsplätzen

Arbeitgebende können für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, Maschine, etc.) zur Einrichtung des Ausbildungsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung spätestens 6 Monate nach Start des Ausbildungsverhältnisses.

Ausbildungsprämie

Arbeitgebende können eine Ausbildungsprämie von 5.000 € (7.000 € bei fehlender Beschäftigungspflicht) erhalten. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Ausbildungsverhältnisses.

Zuschüsse zu den Gebühren einer Berufsausbildung

Arbeitgebende ohne Beschäftigungspflicht können Zuschüsse zu den Gebühren einer Berufsausbildung (Personen ≤ 27 Jahre)

erhalten. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten einer Berufsausbildung

Bei Gleichstellung nur für die Dauer der Ausbildung nach § 151 Absatz 4 SGB IX können Arbeitgebende Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung erhalten (Personen ≤ 27 Jahre). Die Prämie beträgt je 2.000 € zu Beginn und Ende der Ausbildung, der Zuschuss 3.000 € je Ausbildungsjahr.

Budgetleistungen

Förderungen für individuell erforderliche Maßnahmen sind möglich, bspw. Jobcoaching am Arbeitsplatz oder Stützunterricht, sofern diese nicht durch vorrangige Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) erbracht werden.

Bundesagentur für Arbeit

Ausbildungszuschuss

Arbeitgebende können einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 80 % der Vergütung des letzten Ausbildungsjahres. Antragstellung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Arbeitshilfen im Betrieb

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

Unmittelbare Übernahme von Auszubildenden

LVR-Inklusionsamt

Investitionskostenzuschuss zu neuen Arbeitsplätzen

Arbeitgebende können für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, Maschine, etc.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung max. 6 Monate nach Start des Beschäftigungsverhältnisses.

Für nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgebende erhöhen sich die o. g. Prämien je nach Einstellungsverhältnis um 1.000 €, 2.000 € oder 3.000 €. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Arbeitsverhältnisses bzw. nach der Entfristung. Bei einer Antragstellung im 4. bis zum 6. Beschäftigungsmonat kann bei unbefristeter Einstellung eine Teilprämie in Höhe von 4.000 € gewährt werden.

Prämie bei Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Nur bei Gleichstellung für die Dauer der Ausbildung nach § 151 Absatz 4 SGB IX können Arbeitgebende für die unmittelbare Übernahme von Auszubildenden eine einmalige Prämie von 3.000 € erhalten. Antragstellung während der Berufsausbildung.

Bundesagentur für Arbeit

Eingliederungszuschuss

Arbeitgebende können einen Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss) erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 70 % des Arbeitsentgelts. Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages.

Einstellungsprämie

Arbeitgebende können eine Einstellungsprämie erhalten:

Arbeitshilfen im Betrieb

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

- befristete Einstellung: 3.000 €,
- Umwandlung von befristetem in unbefristetes Arbeitsverhältnis: 4.000 €,
- unbefristete Einstellung: 7.000 €.

Neueinstellung

LVR-Inklusionsamt

Investitionskostenzuschuss zu neuen Arbeitsplätzen

Arbeitgebende können für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, Maschine, etc.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung max. 6 Monate nach Start des Beschäftigungsverhältnisses.

Einstellungsprämie

Arbeitgebende können eine Einstellungsprämie erhalten:

- befristete Einstellung: 3.000 €,
- Umwandlung von befristetem in unbefristetes Arbeitsverhältnis: 4.000 €,
- unbefristete Einstellung: 7.000 €.

Für nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgebende erhöhen sich die o. g. Prämien je nach Anstellungsverhältnis um 1.000 €, 2.000 € oder 3.000 €. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Arbeitsverhältnisses bzw. nach der Entfristung. Bei einer Antragstellung im 4. bis zum 6. Beschäftigungsmonat kann bei unbefristeter Einstellung eine Teilprämie in Höhe von 4.000 € gewährt werden.

Budgetleistungen

Förderungen für individuell erforderliche Maßnahmen sind möglich, bspw. Jobcoaching am Arbeitsplatz, sofern diese nicht durch vorrangige Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) erbracht werden.

Bundesagentur für Arbeit

Probefbeschäftigung

Arbeitgebende können die Kosten für eine bis zu drei Monate befristete Probebeschäftigung erstattet bekommen.

Eingliederungszuschuss

Arbeitgebende können einen Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss) erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 70 % des Arbeitsentgelts. Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages.

Arbeitshilfen im Betrieb

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen

LVR-Inklusionsamt/Fachstelle

Behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätte

Arbeitgebende können Zuschüsse zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsstätten (barrierefreie Toilette, barrierefreie Türen, Aufzüge, etc.) erhalten. Der Zuschuss beträgt 80 - 100 % der förderfähigen Kosten. Es darf keine vorrangige Zuständigkeit eines Trägers der beruflichen Rehabilitation vorliegen.

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Arbeitgebende können laufende finanzielle Unterstützung erhalten, wenn mit der Beschäftigung ein besonderer Aufwand verbunden ist, bspw. besondere Aufwendungen bei der personellen Unterstützung durch Kolleg*innen, oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. Förderhöhe und -dauer richten sich je nach Einzelfall. Vorrangige Maßnahmen wie technische Arbeitsplatzausstattung und organisatorische Maßnahmen beim Arbeitgebenden werden an dieser Stelle immer durch die Fachdienste (TBD und IFD) geprüft.

Jobcoaching am Arbeitsplatz

Nach erfolgreicher Vermittlung in ein Arbeits- / Ausbildungsverhältnis mit Leistungen nach §§ 61, 61a SGB IX oder dem

nahtlosen Übergang von Schule in Arbeit im Rahmen des freiwilligen Budgets für Arbeit kann zusätzlich und auf begründeten Antrag ein betriebliches Jobcoaching im Rahmen des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion bewilligt werden.

Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen

Arbeitgebende können Zuschüsse zur Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen sowie für deren Wartung und Instandsetzung erhalten. Der Zuschuss beträgt 80 - 100 % der förderfähigen Kosten. Es darf keine vorrangige Zuständigkeit eines Trägers der beruflichen Rehabilitation vorliegen.

Investitionskostenzuschuss bei Umsetzung auf neuen Arbeitsplatz

Arbeitgebende können für die Umsetzung einer Person auf einen neu geschaffenen Arbeitsplatz, wenn diesem ohne die Umsetzung gekündigt werden müsste, Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, Maschine, etc.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €.

Kontakt

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland

@ info@eaa-rheinland.de

i www.eaa-rheinland.de

